

Hinweise zum Unterrichtsbetrieb ab dem 15.03.2021

1. Grundsätzliche Verfahrenshinweise zum Unterrichtsbetrieb

- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing < 100:
Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den **Wechselunterricht** überzugehen.
- **7-Tage-Inzidenz** am Schulstandort Straubing > 100:
Präsenz- bzw. Wechselunterricht in den Abschlussklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern. Alle anderen Klassen werden im Distanzunterricht beschult.

Die örtlichen Kreisverwaltungsbehörden stellen jeweils **am Freitag jeder Woche** den maßgeblichen Inzidenzbereich laut RKI für Straubing fest und machen ihn amtlich bekannt. Relevant ist dabei der Standort der Schule, nicht der Wohnort der Schülerinnen und Schüler.

Auf dieser Basis treffen die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eine Festlegung, die sich auf die Unterrichtsorganisation in Straubing für die **gesamte folgende Woche** auswirkt.

2. Hinweise zum Präsenzunterricht mit Mindestabstand bzw. Wechselunterricht

a) Organisatorische Aspekte

- Über die konkrete organisatorische Umsetzung des Wechselunterrichts entscheidet die Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden über Klassenteilungen, zugeteilte Räume etc. durch die jeweiligen Klassenleitungen informiert.
- Bei Wechselunterricht kann der Präsenzunterricht – wo technisch möglich – auch direkt per Stream aus dem Klassenzimmer an die Distanzgruppe übertragen werden (= Hybridunterricht).

b) Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht

Es gilt weiterhin:

- Schriftliche Leistungsnachweise finden grundsätzlich nur in Präsenz statt.
- Im **Wechselunterricht** können **schriftliche Leistungsnachweise** an den **Präsenztagen** mit den Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Präsenzgruppen stattfinden.
- **Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise** (wie Schulaufgaben) können auch im **Wechselunterricht** mit **voller Klassen- bzw. Kursstärke** durchgeführt werden, wenn

- der Mindestabstand im Prüfungsraum – wie im Unterricht an sich – eingehalten werden kann,
- eine gleichmäßige und angemessene Prüfungsvorbereitung in beiden Teilgruppen gewährleistet ist,
- die Schülerbeförderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Leistungsnachweis sichergestellt ist oder an den Prüfungstagen in der betreffenden Klasse durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

Bei **Abschlussklassen** können – mit Ausnahme von organisatorisch verselbstständigten Prüfungen, die nicht im Rahmen des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden – bei einem **Inzidenzwert von über 100 keine schriftlichen Leistungsnachweise** erfolgen.

3. Erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz

Wie bisher gilt:

- Es ist der **Rahmenhygieneplan** mit den bewährten Vorschriften zu Hygiene, Abstandhalten, Lüften sowie zum **Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsräume)** einzuhalten.
- **Lehrkräfte** sind auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer „**OP-Maske**“ **verpflichtet**. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht.
- **Schülerinnen und Schülern** wird das Tragen von „**OP-Masken**“ ebenfalls **empfohlen**. Alltagsmasken (= Stoffmasken) sind aber nicht verboten.
- **Sobald** die entsprechenden Tests **verfügbar** sind, wird eine regelmäßige, freiwillige und flächendeckende **Schnell-Selbsttest-Strategie** für Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren eingeführt.

4. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern (Befristung bis zum nächsten Öffnungsschritt)

- Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit **Grunderkrankungen** gelten die Ausführungen im **Rahmenhygieneplan**.

Darüber hinaus gilt – wie bisher – verlängert bis zu den Osterferien Folgendes:

- Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine **erhöhte Gefährdungslage** darstellt, können einen Antrag auf **Beurlaubung von den Präsenzphasen** stellen. **Dieser ist rechtzeitig vorab unter Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes zu stellen**. Die Entscheidung obliegt dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler **keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht**, sondern können allenfalls an den Angeboten des Wechselunterrichts in Distanz teilnehmen, falls die betroffene Klasse nicht geschlossen im Präsenzunterricht eingeplant ist.
- An Tagen, an denen angekündigte **schriftliche Leistungsnachweise** stattfinden, haben die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen.

5. Beratung an den Schulen durch z. B. Beratungslehrkräfte

- Erfolgt weiterhin **vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail** (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen).
- **Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen** und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch **in Präsenz möglich** (soweit aus fachlicher Sicht erforderlich).

6. Informationsangebot auf der Homepage des Kultusministeriums

Unter www.km-bayern.de/coronavirus-faq hat das Kultusministerium Informationen beispielsweise zum Unterrichtsbetrieb, zu den Hygienemaßnahmen sowie zu den Testangeboten zusammengestellt.

Stand: 10.03.2021